

Aktenzeichen: 4 AZR 347/79

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 2. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c
(Angestellte in der Verwaltung eines Universitätsklinikums)

Leitsätze:

- 1) Tariflich selbständig zu bewertende, tatsächlich trennbare Tätigkeiten, die keine Zusammenhangstätigkeiten darstellen, sind jeweils für sich zu bewerten und können nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden.
- 2) Der Umfang der selbständigen Leistungen ist Tätigkeitsmerkmal und muß deshalb nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT innerhalb des Arbeitsvorganges vorliegen. Tätigkeiten mit und ohne selbständige Leistungen können nicht zusammengefaßt werden.



4 AZR 347/79
2 Sa 888/77 Frankfurt
am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. Dezember 1981

Urteil

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Gröbing für Recht erkannt:

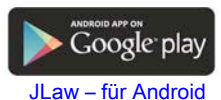
Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Dezember 1978 - 2 Sa 888/77 - und des Arbeitsgerichts Marburg vom 23. Juni 1977 - 1 Ca 446/76 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Die jetzt 52-jährige Klägerin hat eine kaufmännische Ausbildung absolviert und war seit dem Jahre 1962 zunächst aus-
hilfsweise aufgrund befristeter Arbeitsverträge bei dem be-
klagten Land als Angestellte beschäftigt. Seit dem 1. April
1968 ist sie unbefristet als Verwaltungsangestellte in der
Verwaltung des Klinikums der P - Universität in M
tätig. Die beiderseits tarifgebundenen Parteien haben einzel-
vertraglich die Anwendbarkeit des Bundesangestelltentarif-
vertrages und der diesen ergänzenden oder ändernden Tarif-
verträge auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Die Klägerin
erhält seit dem 1. Juni 1971 Vergütung nach VergGr. VI b BAT;
ihr Antrag vom 22. Oktober 1975 auf Vergütung nach VergGr.
V c BAT blieb erfolglos.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan der Klinikverwaltung
obliegen der Klägerin im Rahmen der Bearbeitung der mit der
Aufnahme, Verlegung und Entlassung der Patienten der Chirur-
gischen und Urologischen Klinik verbundenen Verwaltungs-
angelegenheiten folgende Aufgaben:

"Die Ermittlung der Kostenträger, Kostensicherung
und Kostenfestsetzung. Bearbeitung von unklaren
Kostenfällen im Einvernehmen mit dem jeweiligen
Gruppenleiter.

Selbständiger Schriftverkehr mit Krankenkassen,
Trägern der Sozialhilfe, LVA u.a., Führung der
Register.

Wahrung der Termine für Kostenübernahme - Ver-
längerungen und fristgerechte Anmeldung bei
den zuständigen Trägern der Sozialhilfe für
Hilfsbedürftige.

Anforderung und Überwachung des Einganges
der bestimmungsgemäßen Vorauszahlungen von
Selbstzahlerpatienten.

Die Erstellung der Anmeldungen bei Sterbe-
fällen für das Standesamt sowie der Zählblätter
für das Hessische Statistische Landesamt. Die
Erfassung der Meldepflichtigen nach dem hessi-
schen Meldegesetz.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Feststellung der Wahlleistungstage zur Berechnung des Nutzungsentgeltes gemäß Erlass des HKM vom 13. 5. 1975. Die Erstellung der Mitternachtsstatistik (monatlich).

Überprüfung und eventuelle Berichtigungsveranlassung der mittels EDV erstellten Unterlagen.

Die Erstellung bzw. Berechnung der Extra-Nachtwachenscheine.

Überprüfung der monatlichen DRK-Rechnungen."

Diesem Aufgabenbereich der Klägerin entspricht weitgehend auch eine zwischen den Parteien unstreitige Tätigkeitsbeschreibung vom 1. Juni 1971, in der die zeitlichen Anteile der Klägerin an den einzelnen Aufgaben wie folgt wiedergegeben sind:

- "1.a) Selbständige Bearbeitung der mit der stationären Aufnahme, Verlegung und Entlassung der Patienten verbundenen Verwaltungsangelegenheiten:

Ermittlung der richtigen Kostenträger, Kosten-sicherung (selbständiger Schriftwechsel mit RVO-, Ersatz- usw. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Sozialhilfeträgern, LVA, BfA, Privatkrankenkassen usw.) 25 %

1. b) Kostenfestsetzung (nach der Gebührenordnung), Vorschriften: BKhum., RVO, BSHG, BPflVO, Anstalts- und Gebührenordnung, 20 %
2. Bearbeitung von unklaren Kostenfällen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gruppenleiter, 15 %
3. Wahrung der Termine für Kostenübernahme, Verlängerungen und fristgerechte Anmeldung bei den zuständigen Trägern der Sozialhilfe für Hilfsbedürftige, 10 %
4. Anforderung und Überwachung des Einganges der bestimmungsgemäßen Vorauszahlungen von Selbstzahlpatienten,
5. Die Erstellung der Anmeldungen der Sterbefälle für das Standesamt sowie der Zählblätter für das Statistische Landesamt, 4) und 5) insgesamt 5 %
6. Die Erfassung der Meldepflichtigen nach dem Hessischen Meldegesetz, 5 %

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

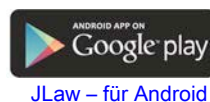
7. Feststellung der Wahlleistungstage zur Berechnung des Nutzungsentgelts gemäß Er-
laß des Hessischen Kultusministers vom 29.
4. 1966, 10 %
8. Die Erstellung bzw. Berechnung der Extra-
Nachwachscheine,
9. Überprüfung der monatlichen Rotkreuz-Trans-
portrechnungen, 8) und 9) insgesamt 5 %
10. Erarbeitung der Mitternachtsstatistik 5 %".

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß die Ermittlung der Kostenträger, die Kostensicherung und die Kostenfestsetzung sowie die Feststellung der Wahlleistungstage zur Berechnung des Nutzungsentgelts und die Anforderung und Überwachung der bestimmungsgemäßen Vorauszahlungen von Selbstzahlerpatienten als einheitlicher Arbeitsvorgang anzusehen seien, der dem Ziel diene, die Kostenerstattungsansprüche des beklagten Landes gegenüber den in Betracht kommenden Kostenträgern zutreffend geltend zu machen und laufend abzusichern. Ebenso wie dieser Arbeitsvorgang entsprächen auch die Erarbeitung der Mitternachtsstatistik, die Überprüfung der monatlichen DRK-Rechnungen, die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Hessischen Meldegesetz und die Erstellung der Anmeldungen bei Sterbefällen als jeweils eigenständige Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a, weil hierfür neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen überwiegend selbständige Leistungen erforderlich seien. Zwar bearbeite sie keine sogenannten strittigen Kostenfälle; zu ihrem Aufgabenbereich gehöre neben der unterschriftsreifen Bearbeitung normaler Kostenfälle aber auch die Klärung sogenannter unklarer Kostenfälle, also solcher Problemfälle, bei denen ein Kostenträger erst ermittelt werden müsse. Dazu müsse sie sämtliche Vorschriften kennen, die die Verpflichtung von Kostenträgern zur Übernahme von Krankenhauskosten festlegten; die Anwendung dieser Rechtsvorschriften auf den einzelnen Fall sei als selbständige Leistung im Sinne der Vergütungsgruppe V c BAT anzusehen, wobei es unerheblich sei, daß hierfür eine Vielzahl von Formularen verwendet werde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. V c der Anlage 1 a zum BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hält schon die der Klägerin gewährte Vergütung nach VergGr. VI b BAT für unzutreffend, weil die Klägerin zwar gründliche, aber keine vielseitigen Fachkenntnisse benötige und selbständige Leistungen nur zu allenfalls 30 % ihrer Gesamtarbeitszeit erbringe. Erst recht bestehe dann aber kein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Klägerin liege auf dem Gebiet der Kostensicherung und der Kostenfestsetzung. Dabei handele es sich aber lediglich um das In-Rechnung-Stellen von Kosten auf der Grundlage vorgegebener Tatsachen, wobei der Aufgabenkreis der Klägerin zusätzlich durch die Vorarbeiten der Angestellten L und die organisatorische Einordnung der Tätigkeit der Klägerin eingeschränkt werde. Die Klägerin trage für die Bearbeitung sogenannter unklarer Kostenfälle, die etwa 1/4 aller Fälle der Kostensicherung und Kostenfestsetzung ausmachten, keine Verantwortung, sondern sei insoweit im Einvernehmen mit ihrem Gruppenleiter tätig. Im übrigen bestehe ihre Tätigkeit weitgehend im routinemäßigen Ausfüllen von Formularen, für das die Kenntnis von gesetzlichen Bestimmungen in Einzelheiten nicht erforderlich sei.

Das Arbeitsgericht hat nach Besichtigung des Arbeitsplatzes der Klägerin und Vernehmung des Zeugen D der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht der Klägerin ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT ab 1. Dezember 1975 nicht zu.

Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage Vergütung nach VergGr. V c BAT ab 1. Dezember 1975. Mit Recht gehen deshalb die Vorinstanzen davon aus, daß für den geltend gemachten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Anspruch die Bestimmungen von § 22 BAT i.d.F. des 37. Änderungstarifvertrages vom 17. März 1975 zugrunde zu legen sind. Danach hängt der Anspruch auf die tarifliche Mindestvergütung der Klägerin davon ab, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT). Dabei hat auch das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des Arbeitsvorganges als solchen nicht verkannt, wenn es unter Hinweis auf die auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Entscheidung des Senats AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975 den Arbeitsvorgang dahin bestimmt, daß es sich hierbei um eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten handelt (vgl. ferner BAG vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.).

Diesen zunächst zutreffend aufgestellten Rechtsbegriff des Arbeitsvorganges hat das Landesarbeitsgericht jedoch bei der Subsumtion im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Bei dem Begriff des Arbeitsvorganges handelt es sich um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfang vom Revisionsgericht nachgeprüft werden kann. Daraus ergibt sich zugleich für das Revisionsgericht die rechtliche Möglichkeit, bei Vorliegen der dafür erforderlichen Tatsachenfeststellungen die Arbeitsvorgänge im Einzelfall auch selbst festzulegen (vgl. BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Das gilt auch vorliegend. Nach dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist es nämlich aus Rechtsgründen nicht möglich, die unter Ziff. 1 a, 2, 3 u. 4 aufgeführten Tätigkeiten, wie es das Landesarbeitsgericht tut, zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

einem einheitlichen Arbeitsvorgang "Kostensicherung" zusammenzufassen.

Das Landesarbeitsgericht meint, aufgrund der nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT gebotenen natürlichen Betrachtungsweise, dem Arbeitsergebnis und der praktischen Verwaltungsübung, wie sie im Geschäftsverteilungsplan zum Ausdruck gekommen sei, müsse ein Arbeitsvorgang "Kostensicherung" als Bearbeitung der mit der Aufnahme, Verlegung und Entlassung von Patienten verbundenen Verwaltungsangelegenheiten zusammengefaßt werden. Hierbei handele es sich zwar nicht um Zusammenhangsarbeiten, es gehe aber bei der Bearbeitung unklarer Kostenfälle, bei der Wahrung der Termine für die Kostenübernahme durch Sozialhilfeträger und bei der Anforderung und Überwachung des Eingangs der Vorauszahlungen um Unterfälle eines einheitlichen Arbeitsvorganges Kostensicherung, mit deren Bearbeitung das Ziel verfolgt werde, die dem beklagten Land entstandenen Pflege-, Behandlungs- und Arztkosten zurückerstatten zu lassen. Damit aber umfasse der Arbeitsvorgang Kostensicherung unstreitig einen zeitlichen Umfang von 53 % der Gesamtarbeitszeit der Klägerin. Die Klägerin benötige den Einsatz gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse, wozu auch das fachliche Erfahrungswissen hinzuzurechnen sei. Die Verwendung von Formularen stehe dem nicht entgegen. Außerdem bestehe ihre gesamte Tätigkeit zumindest zu 1/3 aus selbständigen Leistungen, was für eine Eingruppierung in die VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b genüge. Selbständige Leistungen fielen dort an, wo die Klägerin zur Ermittlung des Kostenträgers und zur Erzielung einer Kostenübernahmezusage selbständigen Schriftwechsel führen müsse. Dafür nimmt das Landesarbeitsgericht 20 % selbständiger Leistungen gemessen an der Gesamttätigkeit an. Außerdem enthielten die sog. unklaren Kostenfälle bei der Bearbeitung insgesamt selbständige Leistungen, so daß nochmals 15 % hinzuzurechnen sei. Dagegen enthalte die reine Kostenfestsetzung in Höhe von 20 % der Gesamttätigkeit keine selbständigen Leistungen, da sie nicht der Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative bedürfe. Auch die unter Nr. 3 bis 10 aufgeführten Einzelaufgaben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

kämen als selbständige Leistungen im tariflichen Sinne nicht in Betracht, da es sich dabei um Überwachungs- und Berechnungsarbeiten handele, die zwar gründliche und vielseitige Fachkenntnisse zur Voraussetzung hätten, hinsichtlich des einschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses aber keine Beurteilung oder gar Entschliebung der Klägerin notwendig machten. Etwas anderes könne auch dem Vortrag der Klägerin schlüssig nicht entnommen werden.

Damit hat das Landesarbeitsgericht zwar den zutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen erkannt, indem es hierfür ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Aktivität verlangt und eine leichte geistige Arbeit nicht als ausreichend ansieht. Es übersieht jedoch, daß ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT nicht voraussetzt, daß die gesamte Tätigkeit des Angestellten zumindest zu 1/3 aus selbständigen Leistungen besteht. Vielmehr muß der Umfang der selbständigen Leistungen als Tätigkeitsmerkmal innerhalb des Arbeitsvorganges vorliegen und ist nicht auf die gesamte Tätigkeit in dem tariflich bestimmten Maß zu beziehen. Nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT muß nämlich der Arbeitsvorgang "für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen". Der Umfang der selbständigen Leistungen ist aber Tätigkeitsmerkmal und in den Vergütungsgruppen VI b, V c und V b BAT jeweils in unterschiedlicher Höhe als solches festgelegt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Unterabs. 3, weil dort nur das in Unterabs. 2 Satz 1 bestimmte Maß, nämlich mindestens zur Hälfte, auf jede Anforderung bezogen wird. Hätten die Tarifvertragsparteien für den Umfang der selbständigen Leistungen (ebenso wie für den Umfang einer Tätigkeit mit besonderer Verantwortung oder von schwierigen Aufgaben) festlegen wollen, daß dieser an der Gesamttätigkeit und nicht am Arbeitsvorgang zu messen ist, hätte das besonders bestimmt werden müssen, wie das

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausdrücklich z.B. für die Vielseitigkeit von Fachkenntnissen in einem Zusatz in Unterabs. 2 von Abs. 2 zu § 22 BAT geschehen ist. Solange das nicht geschehen ist, müssen die selbständigen Leistungen innerhalb des Arbeitsvorganges gemessen werden (vgl. BAG vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Hat aber damit das Landesarbeitsgericht selbständige Leistungen nur bei den Tätigkeiten 1 a (selbständiger Schriftwechsel) und 2 (Bearbeitung von unklaren Kostenfällen) angenommen, für die übrigen Tätigkeiten zu 1 b und 3 bis 10 das Vorliegen selbständiger Leistungen im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes jedoch abgelehnt, ohne dabei den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder verlassen zu haben, durfte es folglich auch die Tätigkeiten zu 1 a, 2, 3 u. 4 nicht zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang zusammenfassen. Wenn das Landesarbeitsgericht für die Tätigkeit zu 3 (10 % der Gesamttätigkeit) die Wahrung der Termine für Kostenübernahme, Verlängerung und fristgerechte Anmeldung bei den zuständigen Trägern das Vorliegen von selbständigen Leistungen ablehnt, hat es damit diese Tätigkeit gesondert und für sich bewertet. Dasselbe gilt für die Tätigkeit zu 4 für die Anforderung und Überwachung des Eingangs der bestimmungsgemäßen Vorauszahlungen. Auch hier hat das Landesarbeitsgericht für 3 % der Gesamttätigkeit der Klägerin das Vorliegen selbständiger Leistungen ausdrücklich und für das Revisionsgericht bindend, von der Klägerin auch nicht angegriffen, abgelehnt. Damit liegen aber nur zu höchstens 40 % Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen vor, die für sich bewertet werden können und tarifrechtlich auch gesondert bewertet werden müssen. Tätigkeiten, in denen selbständige Leistungen überhaupt nicht zu erbringen sind, müssen nämlich schon nach den tariflichen Bestimmungen getrennt bewertet werden, soweit sie tatsächlich trennbar sind und keine Zusammenhangstätigkeiten mit anderen Tätigkeiten darstellen. Das Vorliegen einer Zusammenhangstätigkeit lehnt das Landesarbeitsgericht insoweit aber selbst ausdrücklich und revisionsrechtlich bindend ab. Angriffe hiergegen sind nicht erhoben worden. Die Tätigkeiten sind auch tatsächlich trennbar, wie



- 10 -

sich aus der getrennten Aufstellung und zeitlichen Abgrenzung schon nach dem unstreitigen Sachverhalt ergibt. Die Klägerin hat die Tätigkeiten ebenfalls gesondert bewertet und aufgeführt und auch von den übrigen Tätigkeiten abgegrenzt. Damit ist es aber aus Rechtsgründen nicht zulässig, diese tatsächlich trennbaren und tariflich unterschiedlich zu bewertenden Tätigkeiten zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang zusammenzufassen. Arbeitsvorgang könnten im vorliegenden Fall nur Tätigkeiten zu 1 a und 2 sein, die für sich genommen selbständige Leistungen enthalten, damit aber nur 40 v.H. der Gesamttätigkeit der Klägerin ausmachen.

Die Klage mußte daher schon deshalb abgewiesen werden, weil nach diesen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem unstreitigen Sachverhalt zu 60 v.H. der Gesamttätigkeit der Klägerin Arbeitsvorgänge ohne selbständige Leistungen angenommen werden müssen. Tätigkeiten, die selbständige Leistungen erfordern, liegen nur zu höchstens 40 v.H. der Gesamttätigkeit vor, so daß nur in diesem Umfang Arbeitsvorgänge mit selbständigen Leistungen angenommen werden können. Dabei kann es hier dahingestellt bleiben, ob es sich insoweit um einen oder zwei Arbeitsvorgänge handelt. In keinem Fall fallen zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge an, die für sich genommen das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistungen erfüllen. Es fehlt damit an der ersten Voraussetzung von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT. Die Klage war daher unter Aufhebung der angefochtenen Urteile abzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Dr. Börner Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)